

Garantieverlängerung Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA)
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch Alteos), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich an Alteos zu richten.

Diese Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Garantieverlängerung. Der Versicherungsschutz umfasst die Reparatur des Gerätes unter den unten aufgeführten Umständen.

1. Versicherte Geräte

- 1.1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte neue Gerät des privaten Gebrauchs.
- 1.2. Nicht versicherbar sind Vorführgeräte (d. h. Geräte, die im Verkaufsraum zu Vorführzwecken in Betrieb genommen wurden), reimportierte Geräte sowie Geräte die als B-Ware deklariert sind (dazu gehören auch Amazon Warehouse Produkte) oder die bei Vertragsabschluss bereits beschädigt oder zerstört sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Schaden muss nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens jedoch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten sowie vor dem im jeweiligen Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsablauf eingetreten sein. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung (Sachschäden) des im Versicherungsschein genannten Gerätes durch

- a) Produktionsfehler,
- b) Konstruktionsfehler und/oder
- c) Materialfehler.

3. Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für

- a) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch
 - i. Bodenstürze, Brüche und Unfälle aller Art,
 - ii. äußere Einwirkungen wie Blitzschlag, Überspannung, Induktion, Kurzschluss sowie Feuchtigkeit, Flüssigkeit oder Witterungseinflüsse, elementare Naturereignisse und Kernenergie,
 - iii. Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren,
 - iv. nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes,
 - v. durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes (siehe auch Nr. 12.2),
- b) Schäden
 - i. an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus; Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und Schläuchen, sowie an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,

- ii. an oder durch Software, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
 - iii. für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat,
- c) dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung,
 - d) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden,
 - e) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
 - f) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden,
 - g) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 13406-2 liegen,
 - h) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können,
 - i) Reparaturen, die außerhalb von Deutschland durchgeführt werden müssen,
 - j) Transportschäden egal aus welcher Ursache.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Die Ersatzleistung beschränkt sich auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein ausschließlich vom Versicherer beauftragtes oder genanntes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 4.2. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert. Überschreiten die Reparaturkosten bei Eintritt des Schadens den Zeitwert erhält der Versicherungsnehmer den entsprechenden Wert als Geldersatz.
- 4.3. Der Zeitwert des versicherten Gerätes berechnet sich nach folgender Staffel:
Ab 25 bis 36 Monate: 80% des Kaufpreises
Ab 37 bis 48 Monate: 70% des Kaufpreises
Ab 48 bis 60 Monate: 60% des Kaufpreises

Der Zeitwert erhöht sich um zusätzlich 10% des Kaufpreises, wenn die Garantieverlängerung zusammen mit dem Gerät vom Händler erworben und auch das Ersatzgerät über den selben Händler bezogen wurde.
- 4.4. Bei der Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen.
- 4.5. Je nach Gerätetyp und -größe erfolgt die Reparatur entweder am Aufstellungsort in Deutschland oder das Gerät ist an das im Schadenfall genannte Unternehmen zu senden. Die Versandkosten im Falle einer Versendung übernimmt der Versicherer.
- 4.6. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, insofern der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

6. Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt in Deutschland. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantieverlängerung ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 7.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des Tages, der in dem Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt. Er endet spätestens mit Ablauf des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsablauf ausgewiesen wird automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2. Im Totalschadenfall endet die Versicherung.

8. Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Einmalbeitrags

- 8.1. Der Einmalbeitrag ist im Voraus zu bezahlen.
- 8.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.3. Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9. Gesetzliche Gewährleistungsrechte und Veräußerung des Gerätes an einen Dritten

- 9.1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie getauscht, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei Alteos. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
- 9.2. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann die Garantieverlängerung gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei Alteos).
- 9.3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherungsnehmer veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

10. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 10.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) eine Reparatur des Gerätes ausschließlich bei einem vom Versicherer oder von Alteos beauftragten oder genannten Unternehmen durchführen zu lassen.
 - b) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, bei Alteos anzuzeigen.
 - c) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen.
 - d) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
 - e) dem Versicherer - auf Verlangen - das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs zwecks Prüfung vorzulegen.
- 10.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 11.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Garantieverlängerung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 11.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- 11.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 11.4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

12. Besondere Verwirkungsgründe

- 12.1. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- 12.2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 13.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an Alteos abzugeben.
- 13.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

14. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

15. Klärung von Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.